

Satzung der Stadt Hann. Münden über Ehrungen für besondere Verdienste

in der

Lesefassung

unter Berücksichtigung der folgenden Änderung:

1. Nachtrag vom 23.03.2023

§ 1 Ehrungen

Außerordentliche Verdienste für das Wohl der Stadt Hann. Münden und seiner Einwohnerinnen und Einwohner ehrt der Rat durch Verleihung des

Ehrenbriefes der Stadt Hann. Münden.

§ 2 Grundsätze für die Verleihung

Geehrt werden können Personen, Personengruppen oder Organisationen für außerordentliche Verdienste.

Außerordentlich ist ein Engagement, welches langjährig den üblichen Rahmen deutlich überschreitet. Eine lange Zugehörigkeit zu einem Verein, einer Partei, eines Amtes oder Ehrenamtes allein ist nicht ausreichend.“

§ 3 Verfahren

„Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ab dem 16. Lebensjahr hat das Recht, einen Vorschlag einzureichen. Dem schriftlichen Vorschlag sind Angaben über die relevante Historie und die besonderen Verdienste des/der Vorgeschlagenen hinzuzufügen.

Die Verwaltung sammelt die Vorschläge bis zum Stichtag 1. Oktober des Jahres und legt dem Rat diese Vorschläge vor, nachdem sie diese auf Stichhaltigkeit geprüft hat.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat bis zu drei aus, die für eine Ehrung in Frage kommen.

Der Rat kann einen Arbeitskreis einsetzen, der die Vorauswahl für die Ratsentscheidung trifft. Dem Arbeitskreis sollen je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen/Gruppen, der/die Bürgermeister/in und der/die Ratsvorsitzende angehören.

Der Rat beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit die öffentliche Ehrung der ausgewählten Personen, Personengruppen und Organisationen.

Die Verleihung der Ehrenbriefe erfolgt öffentlich durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen des Neujahrsempfangs oder einer anderen Veranstaltung.“

§ 4 Widerruf

Die Verleihung des Ehrenbriefes kann bei unwürdigem Verhalten der/des Geehrten durch einen Ratsbeschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit widerrufen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 17.07.1972 außer Kraft.

Der 1. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.